

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	2 (1904-1905)
Heft:	9
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gut-Schnyder, Luzern: Es wäre möglich, diesen Grundsatz der Besteuerung der außer dem Kanton wohnenden Bürger durchzuführen, wenn nicht in den einzelnen Kantonen verschiedene Armenpflege-Prinzipien gelten würden. Um dieser Verschiedenheiten willen geht diese Besteuerung nicht an.

Pfarrer Herold, Winterthur: Die Besteuerung der Niedergelassenen ist nicht möglich, solange wir die Bürgerunterstützung haben. Dr. Schmid hat also recht, was die Logik anlangt, dagegen wäre ein Tausch der bürgerlichen Armenpflege an die territoriale nicht empfehlenswert. Deutschlands Vorbild ermuntert uns keineswegs dazu.

Pfarrer Hohl, Netstal: Es ist eine große Ungleichheit, daß wir vermögliche Bürger von schlechtgestellten Heimatgemeinden haben, die gar keine Steuer zahlen müssen, deswegen, weil sie außer dem Kanton wohnen, währenddem arme Leute in der Heimat mit Steuern schwer belastet sind. Das stimmt nicht mit dem Grundsatz, daß alle Bürger gleich sein sollen. Wenn diese Ungleichheit einmal erkannt ist, warum sollte nicht vom Bunde das Prinzip aufgestellt werden: Jeder Schweizerbürger hat eine Armensteuer zu bezahlen? — So schnell aufs Territorialprinzip loszusteuern, ist gefährlich.

Der Vorsitzende Dr. Siegrist rügt die Abweichung vom Thema und antwortet Pfarrer Bär: Die Besteuerung der außer dem Kanton wohnenden Bürger ist unzulässig, weil dadurch Doppelbesteuerung entstände, die in der Bundesverfassung verboten ist.

Notar Friedrich, Biel, weist darauf hin, daß man die allgemeine Staatssteuer etwas erhöhen und so die Niedergelassenen treffen könne. Schon jetzt werden ja niedergelassene Angehörige anderer Kantone unterstützt und selten ausgewiesen.

Dr. Bößhardt, Zürich, macht auf die bereits bestehende Niedergelassenenunterstützung aufmerksam, die beispielsweise den Kanton Zürich jährlich auf ca. 250,000 Fr. zu stehen kommt und tritt für eine allgemeine staatliche Armensteuer ein.

Pfarrer Dr. Büß, Glarus: Das Bundesgesetz von 1875 verpflichtet zur Unterstützung niedergelassener kantonsfremder Schweizerbürger; diese Unterstützung trägt bald der Kanton, bald die Ortsgemeinde. Dafür eben sollte nun eine Armensteuer von den Niedergelassenen erhoben werden können. Wenn der Bund die Kantone verpflichtet, für die Niedergelassenen zu zahlen, so soll er auch den Kantonen das Recht geben, die Niedergelassenen zu besteuern.

Schuppli, Sekretär des kantonalen Armenwesens, Thurgau: Es ist zulässig, die Niedergelassenen zu besteuern. Die Kantone sollen diese Steuer nur einführen. Es ist Pflicht des steuerbaren Vermögens, für die Armen zu zahlen; jeder soll Steuern zahlen, wo er wohnt. Er ist mit dem Referenten einverstanden.

Ein Beschlüß wird nicht gefaßt.

(Fortsetzung folgt.)

St. Gallen. Am 23. Februar 1904 brannte in Amden das Armenhaus nieder, am 26. Januar 1905 verbrannte der Dachstuhl im dritten Stock des Schulhauses Vorderberg-Amden und am 27. Januar 1905 wurde ein Gebäude ein Raub der Flammen, in dem seit dem Armenhausbrande die Kinder und Leiter des Armenhauses untergebracht waren. Nach langem Suchen wurde als Täterin der zwei letzten Brandstiftungen eine verwahrlöste 18jährige Armenhausinsassin gefaßt, die sich schließlich auch zu einem Geständnis bequemte. Das Kantonalsgericht diktierte ihr unterm 5. April 1905 eine 5jährige Arbeitshausstrafe zu. Nach der Selbstbiographie der Verurteilten, auch wenn nur ein kleiner Teil der Angaben auf Wahrheit beruhe, sollen die Zustände im Armenhause Amden geradezu skandalöse sein. — Da wird die Oberbehörde zu tun bekommen.

Zürich. Auf den 22. März 1905 hatte der Zentralausschuß der Kinderschutzvereinigung Zürich alle diejenigen, die bereit wären, mitzuhelpen an dem Werk der Fürsorge (Patronat) für der Schule entlassene Schwachbegabte, zu einer Versammlung eingeladen ins Unterweisungszimmer der Predigerkirche. Eine sehr stattliche Anzahl von Vertretern verschiedener gemeinnütziger Vereine und in Betracht kommender Behörden und Privatpersonen leisteten der Einladung Folge.

Die Initianten legten einen Statutenentwurf vor, der mit einigen kleinen Änderungen genehmigt wurde. Zum Präsidenten der neuen Kommission wurde gewählt Herr Pfarrer Boßhard, als weitere Vorstandsmitglieder: die Herren Lehrer Graf und Pfarrer Thomann, die Damen Fr. Lämmelin und Frau Schurter.

Die Kommission hat im Sinne, schon dieses Frühjahr ihre Arbeit aufzunehmen. Sie gewährt daher Anmeldungen durch die Lehrer an den Spezialklassen oder durch die Anstaltsvorsteher. (Die Fürsorge der Kommission soll sich erstrecken auch auf solche mit einem körperlichen oder geistigen Defekt behaftete junge Menschen, die aus Anstalten treten, sofern deren Eltern in Zürich ihren Wohnsitz haben.) Der Vorstand erwartet aber auch möglichst viele Beitrittserklärungen von Behörden und Gesellschaften, ebenso von Privaten, die sich bereit erklären, ein Patronat (Aufsicht und Fürsorge über ein der Kommission anvertrautes Kind) zu übernehmen oder einen jährlichen Beitrag zu zahlen (Minimum 2 Fr.).

Literatur.

Mitteilungen des Verein Zürcher Brockenhäus Nr. 1, April 1905, geziert mit 2 Bildern, darstellend das Zürcher Brockenhäus, Pfalzgasse Nr. 6, von außen und innen. Am 4. Nov. 1904 begann im Brockenhäus der Verkauf der reichlich eingegangenen Gegenstände; das erste Geschäftsvierteljahr ließ sich recht gut an; 341 Geber beschenkten das Brockenhäus mit den verschiedensten Gegenständen; da hören wir beispielsweise von Petrolierden, Krankenfahrwagen, Velos, Nähmaschinen etc. Die Verkaufspreise wurden sehr niedrig angesetzt, Bettladen konnte man zu 2 Fr., ganze Kleidungen zu 2—3 Fr., Stiefel für 40—80 Cts. bekommen. Trotzdem wurden im ersten Vierteljahr 2000 Fr. gelöst, per Tag im Durchschnitt 29 Fr.! Präsident des Vorstandes ist Herr A. Scherer, Duästor und Verwalter Herr Louis Cramer. An Angestellten sind vorhanden: eine Verkäuferin, ein Portier und zugleich Reparateur, eine Schneiderin und ein Ausläufer.

Vierter Bericht des Frauenvereins für Mäthigkeit und Volkswohl, umfassend den Zeitraum vom Frühjahr 1901 bis zum Frühjahr 1905 mit zehnjährigem Rückblick. Zürich, Art. Institut Orell Füssli, 1905.

Inserate:

Gesucht

in ein Spital zwei kräftige Töchter im Alter von ungefähr 18 Jahren zur Unterstützung der Schwestern in den Haus- und Putzarbeiten. Monatslohn 25—30 Fr. Eintritt möglichst bald. Es ertheilt gerne weitere Auskunft und nimmt Offerten entgegen die Oberin der Schweiz. Pflegerinnenschule, Samariterstraße 15, Zürich V. [45]

Ein intelligenter, strebsamer Knabe kann unter günstigen Bedingungen die Malerei gründlich erlernen bei [43]

Nud. Urech, Dekorationsmaler, Seon, Kt. Aargau.

Gesucht.

Ein junger starker Bürche kann unter günstigen Bedingungen die Metzgerei und Wursterei gründlich erlernen bei [38]

A. Haussmann, Metzger, Thalwil.

Ein der Alltagsschule emlassener Knabe könnte bei einem tüchtigen Bauern eintreten. Gesl. Offerten erbittet das

[41] Pfarramt Stallikon.

Lehrlings-Gesucht.

Ein intelligenter Jüngling aus christlicher Familie oder Anstalt könnte unter günstigen Bedingungen den Schneiderberuf gründlich erlernen bei

Ed. Kehl, Schneidermeister, 42] Diepoldsau, Kanton St. Gallen.

Bäcker- und Conditorlehrling gesucht bei familiärer Behandlung und Lohn in besseres Geschäft Zürichs. Adresse:

Hans Wucher, Bäcker u. Conditor, 37] Lavaterstr 88, Zürich II.

Heil stätte alkoholkrank Frauen Bethania, Weesen, Schweiz, Hausarzt Dr. Spengler, Besitzer

D. Heugärtner, Prop. gr. [23]

Art Inst. Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwach-
stinnigen Kinder“

von Konrad Auer,
Sekundarlehrer in Schwanden.
Eine Broschüre von 35 Seiten, 80c Format.

40 Cts

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen!

Bäcker-Lehrling gesucht.

Ein starker Knabe kann die Groß- und Kleinbäckerei unter sehr günstigen Bedingungen gründlich erlernen bei

J. Wegmann-Keller, Bäckermeister, 46] Zeltweg 95, Zürich V.

Das Krankenpflege-Institut „Caritas“ Wiesbaden [28] sucht gebildete, geprüfte evang. Krankenschwestern, auch ehemalige Diakonissinnen, bei guter Bezahlung. Die Oberin.

Gesucht

für sofort ein treues, fleißiges Mädchen für Haus- und Gartenarbeit. Lohn noch unbekannt. Familiäre Behandlung und Jahresstelle zugesichert. [39]

U. Häckli, Gärtner,
Stettbach-Dübendorf bei Zürich.

Gesucht.

Ein der Schule entlassener Knabe zur Aushilfe in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung sowie schöner Lohn wird zugesichert. Arn. Guyer-Nüßli,

Wermatswil, Uster.